

[illegible]



Statt besonderer An

Heute vormittag 10 Uhr entschlief sanft in anfallendes unsere liehe, gute Mutter, Schwiegermutter, Urgrossmutter, Schwester und Tante

Frau Wwe. Carl

Luise geb. Mebus,

im Alter von 75½ Jahren.

Um stille Theilnahme bitten

die tieftrauernden Hinf

Hunstig bei Dieringhausen, Bielsch Limoges (Frankreich), Ronsdorf, Hochum und Kiel,

Die Beerdigung findet am Mittwoch, den 21. August, vom Sterbeuhause aus, in **Wichl** gegen 5

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der Paragraphen 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verordnung vom 11. März 1850 wird für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks nachstehende Polizei-Verordnung ertheilt:

§ 1. Jeder, welcher Forderungen in Crediten oder Schecks einbringt, oder ausserhalb derselben transportirt oder verfertigt, muss, wenn er nicht selbst der Forderungsberechtigte ist oder diesen vertritt, oder in dessen Namen handelt, oder in dessen Auftrag handelt, welches alles aus Erfordern nachgewiesen werden muss und sofern er dieser nicht selbst anwesend ist, mit einer von der Creditpfortenbehörde als glaubhaft attestirten Versicherung des Forderungsberechtigten, oder dessen Stellvertreters versehen sein, worin der Name des Transportanten und der Tag der Uebergabe der Forderung genannt sind.

Die Gültigkeit der Versicherung erstreckt sich mit Einwirkung des Tages der Ausstellung nur auf eine Zeitdauer von vier Tagen.

§ 2. Die in § 1 genannte Versicherung muss den Polizei- und Postbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

§ 3. Forderungen, welche auf dem Markte oder in einer Filialhandlung gekauft werden, sind im Ausnahmefalle auf dem Transporte bis zur Wohnung des Käufers von der Legitimation befreit.

§ 4. Zusammenfassungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafen von 3—30 M. und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Köln, den 20. August 1886.

Der Regierungs-Präsident:
Adm. Freiherr von Nitzhoffen.

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hiermit nachmals zur Kenntniss.

Köln, den 24. März 1901.

Der Regierungs-Präsident:
Freiherr von Nitzhoffen.

Bekanntmachung.

Um den Steinbruchbesitzern die Durchführung des § 82. der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 11. März d. Js. über den Betrieb von Gruben und Gruben zu erleichtern, sollen demnach seitens der Beamten der Königl. Gewerbe-Inspektion II in Gummersbach und Mündersbach Antragsstellen für das Aufstellen und Schieberplanen der Steinbrüche abgehalten werden, welche aus je 6 Vorträgen zu 2 Stunden bestehen werden, denen sich ein zweigedähltes Verfügen anschließen soll. Bei letzterem wird gleichzeitig den sich mit Verhältnissen Jegeniss im Sinne des § 82 der Polizei-Verordnung vom 11. März d. Js. beverdenben Scheinleitern Gelegenheit gegeben werden, die erforderlichen Kenntnisse in der Sprengarbeit nachzuweisen.

Als Unterrichtsstellen werden die von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Schulräume dienen.

Die ersten Vorträge werden stattfinden:

in Gummersbach am 29. August und 5. September, nachmittags 5 Uhr,

in Mündersbach am 30. August und 6. September, nachmittags 5 Uhr.

Der Zeitpunkt der folgenden Vorträge wird den Teilnehmern seitens der Gewerbe-Aufsichtsbeamten jeweilig mündlich bekannt gegeben werden.

Es wird und nachdrücklich bemerkt, daß der Antragsstellenkurs den Interessen lokales dargeboten wird. Diejenigen Personen, welche an denselben Theil zu nehmen wünschen, haben sich bedingt und ohne Bezahlung zum 20. d. Mts. an dem Bergmeisternamt des Bezirkes zu melden und hierbei denjenigen Text anzugeben, an welchem sie die Vorträge zu hören dratsichtigen.

Gummersbach, den 16. August 1901.

Der Königl.che Landrat:
S. 81.
D. v. e. n.

Grundstücks-Verkauf.

Der bereits bekannt gemachte Grundstücks-Verkauf des Haters Franz Wirth zu Reppinghausen findet am

Samstag, den 24. August, nachmittags 2 Uhr, in der Wirtschaft von Otto Trommersbach zu Marienheide statt.

Sprung,
Königlicher Notar.

Zum Einmachen

empfehle ich sämtliche erforderlichen Gewürze, garantiert rein, Wein-Essig, Rham-Arac und Franzbranntwein, Schwefel-Salicyl-Säure, Korke, Pergamentpapiere, Flaschenlack etc. etc. billigt.

F. W. Schumacher,
Drogerie,
Gummersbach.

This image shows a blank, aged, cream-colored page, likely an endpaper or flyleaf of a book. The paper has a slightly textured appearance with some faint smudges and discoloration, characteristic of old paper. The left edge of the page is bound into a dark, possibly black or dark brown, cover material. There is no text or other markings on the page.

A solid black vertical bar, likely a scanning artifact or a placeholder for a page number.

